

I. Vertragsgegenstand

1. Die Mercedes-Benz Automotive Mobility GmbH (nachfolgend „Vermieter“ genannt) vermietet an den Mieter gegen Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzinses das (die) Fahrzeug(e) (nachfolgend „Mietgegenstand“ genannt).
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand in Abstimmung mit dem Mieter jederzeit zurückzunehmen und durch einen vergleichbaren Mietgegenstand zu ersetzen, der den Spezifizierungen des Mietgegenstands entspricht.

II. Mietzeit, Vertragsabschluss

1. Der Einzelmietvertrag (nachfolgend „Mietvertrag“ genannt) ist abgeschlossen, wenn Mieter und Vermieter ihn schriftlich angenommen haben.
2. Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung des Mietgegenstands zum vereinbarten Zeitpunkt.
3. Die Mietzeit endet zu dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitpunkt. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.
4. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der vorherigen Einwilligung des Vermieters via E-Mail. Voraussetzung für eine Verlängerung ist neben der Einwilligung, dass der Mieter dem Vermieter den Verlängerungswunsch mindestens zwei Tage vor dem ursprünglichen Mietzeitende via E-Mail anzeigt.
5. Der Vermieter bietet dem Mieter den Mietgegenstand mit verschiedenen Tarifvarianten zur Auswahl an. Über die Tarifstufen und Tarifbedingungen mit aktuell geltender Preisliste wird der Mieter an der Vermietstation am Vermietcounter informiert. Die aktuellen Tarifbedingungen werden dem Mieter auf Wunsch ausgehändigt.
6. Hat der Vermieter in die Verlängerung des Mietvertrages mit Flex Tarif eingewilligt, wird dem Mieter ab dem Tag der Verlängerung der günstigere Preis rückwirkend für bereits erfolgte Miettage nach der entsprechenden Tarifstufe, soweit sie zur Anwendung kommt, berechnet. Die Endabrechnung erfolgt nach Fahrzeugrückgabe auf Basis der tatsächlichen Laufzeit gemäß der aktuell geltenden Preisliste.
7. Wird der Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt vom Mieter zurückgegeben, behält sich der Vermieter vor, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters sicherzustellen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Ein Miettag beträgt 24 Stunden. Sobald ein neuer Miettag beginnt, wird dieser voll berechnet.
2. Die erste Monatsmiete sowie Mietpreise für Tages- und Wochenvermietungen sind grundsätzlich im Voraus, spätestens jedoch bei Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter, ohne jeden Abzug zur Zahlung an den Vermieter fällig. Die weiteren Mietraten sind, soweit zwischen den Vertragspartnern nicht anders vereinbart ist, jeweils am Monatsersten im Voraus zur Zahlung fällig.
3. Die Abrechnung bei Mietverträgen länger als ein Monat erfolgt Tag genau mit 1/30tel der vereinbarten monatlichen Mietrate pro angefangenen Miettag. Eine vorzeitige Rückgabe des Mietgegenstands ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vermieter möglich.
4. Bei Rückklastschrift mangels Deckung bzw. wegen unberechtigtem Widerspruch berechnet der Vermieter dem Mieter einen Betrag in Höhe der anfallenden Bankgebühren.
5. Sofern in Geld zahlbare oder andere Sicherheiten (z.B. Kaution) vereinbart wurden, sind diese, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, zu Beginn der Mietzeit fällig bzw. zu erbringen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Die Vereinbarung einer Mietwagenkosten-Übernahmebestätigung ändert an der Fälligkeit nichts.

6. Die Kaution dient der Absicherung sämtlicher Ansprüche aus dem Mietvertrag. Sie wird dem Mieter nach Vertragsende und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zurückerstattet, soweit keine fälligen Ansprüche aus dem Vertrag selbst (z.B. Gewaltschäden, Aufbereitungskosten, Differenzbetankung) und anderen Geschäftsbeziehungen (z.B. Mietschulden) bestehen.
7. Alle Forderungen des Vermieters sind nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
8. Gegen die Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Mieters aus demselben Mietvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
9. Dem Mieter stehen die Zahlungsmöglichkeiten Kreditkarte, SEPA-Lastschriftverfahren und Rechnung zur Verfügung. SEPA-Lastschriften werden durch die Mercedes-Benz Group AG im Auftrag des Vermieters eingezogen. Der Vermieter wird den Einzug von SEPA-Lastschriften mindestens zwei Tage vor diesem Datum dem Mieter ankündigen (Pre-Notification).
10. Bei der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeugs und bei Vorlage einer verbindlich erklärten Mietwagenkosten-Übernahmeerklärung eines Haftpflichtversicherers in vollem Umfang zu Beginn der Anmietung, gewährt der Vermieter dem Mieter eine Stundung des Mietpreises für die Anmietzeit, maximal jedoch für den Zeitraum von einer Monatsmiete. Im Falle nur anteiliger bzw. nicht vollständiger Kostenübernahme durch den Haftpflichtversicherer, wird der Vermieter dem Mieter den vom Haftpflichtversicherer nicht übernommenen Differenzbetrag direkt in Rechnung stellen.
11. Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnungen des Vermieters grundsätzlich in elektronischer Form an den angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden können. Der Mieter ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen mehr erhält und eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse erhält. Entscheidet sich der Vermieter für die elektronische Rechnungsstellung, kann der Mieter der Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird der Vermieter die Rechnungen in Papierform an den Mieter stellen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Rechnungen zugehen können oder von ihm, falls dies vereinbart wird, in elektronischer Form abgeholt werden. Störungen an den Empfangseinrichtungen hat der Mieter zu vertreten. Die Rechnung ist zugegangen, wenn sie vom Mieter abgerufen worden ist. Der Mieter ist verpflichtet, in angemessenen Zeiträumen Abrufe der bereitgestellten Rechnungen vorzunehmen. Sofern eine Rechnung nicht zugeht oder nicht empfangen werden kann, wird der Mieter den Vermieter hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Vermieter übersendet in diesem Fall eine Kopie der Rechnung erneut und bezeichnet diese als Kopie. Sofern die Störung in der Möglichkeit der Übersendung nicht zeitnah beseitigt wird, ist der Vermieter berechtigt, bis zur Behebung der Störung Rechnungen in Papierform zu versenden. Sofern dem Mieter von dem Vermieter Zugangsdaten, Nutzernamen oder Passwörter zur Verfügung gestellt werden, sind diese vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Sofern der Mieter davon Kenntnis erlangt, dass Nutzernamen oder Passwörter von Unbefugten erlangt wurden, hat er den Vermieter hierüber unverzüglich zu informieren.
12. Tritt der Zahlungsverzug ein, wird die erste Mahnung sechs Tage ab Fälligkeit der Zahlung an den Mieter geschickt. Für jede weitere Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 5,- Euro erhoben. Die Kosten für die Mahnung sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter höhere Kosten nachweist oder der Mieter nachweist, dass die Kosten geringer sind oder keine Kosten entstanden sind. Nach 35 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung wird die Forderung an das Inkassobüro übergeben. Der Vermieter behält sich insoweit vor, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis abzutreten.
13. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassobüros erforderlich, so hat der Mieter die dadurch entstandenen Kosten zu tragen, sofern er nicht erkennbar zahlungsunfähig war und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben hat.

IV. Bereitstellung des Mietgegenstandes

1. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort bereitzustellen. Die ggfs. anfallenden Überführungskosten werden im Mietvertrag vereinbart und gehen grundsätzlich zu Lasten des Mieters.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am Übergabeort zu übernehmen. Im Falle der verspäteten Abnahme oder der Nichtabnahme macht der Vermieter von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch. Insbesondere wird der Vermieter – neben anderen Rechten – dem Mieter bei Nichtabnahme des reservierten Fahrzeuges bei Tagesvermietungen den Tagesmietpreis und bei Wochen- und Monatsvermietungen den Tagesmietpreis für drei Tage für die Bereitstellung des Fahrzeuges (pauschaler Schaden) in Rechnung stellen. Bei Nichtabnahme der auf Kundenwunsch konfigurierten Fahrzeuge im BTO-Tarif oder für Sonderbestellungen gilt der in der Bestellung oder im Angebot ausdrücklich festgelegte Betrag. Dem Mieter ist jedoch in allen Fällen ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, als der vom Vermieter vorstehend geltend gemachte pauschale Schaden.
3. Die Reservierungsbindung für das Standardfahrzeug verfällt spätestens eine Stunde nach dem Zeitpunkt der vereinbarten Fahrzeugübernahme. Die Reservierung des Fahrzeugs kann 48 Stunden vor geplanter Fahrzeugübernahme kostenfrei via E-Mail storniert werden. Wird die Reservierung weniger als 48 Stunden vor Fahrzeugübernahme storniert, wird dem Mieter bei Tagesvermietungen der Tagesmietpreis und bei Wochen- und Monatsvermietungen der Tagesmietpreis für drei Tage für die Bereitstellung des Fahrzeuges in Rechnung gestellt. Dem Mieter ist jedoch in allen Fällen ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist vom Vermieter vorstehend geltend gemachte pauschale Schaden.
4. Bei Übergabe des Mietgegenstandes erstellt der Vermieter gemeinsam mit dem Mieter ein (elektronisches) Protokoll über den detaillierten Zustand des Mietgegenstandes. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eventuelle Beanstandungen unverzüglich nach Übernahme des Mietgegenstandes zu melden.
5. Wird das Fahrzeug nicht an derselben Vermietstation zurückgegeben, an der es angemietet wurde, so ist der Mieter dem Vermieter zur Erstattung der Rückführungskosten bzw. Bezahlung einer Einweggebühr verpflichtet, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
6. Der Anmiet- und/oder Rückgabeort kann nicht auf Orte außerhalb des bei der Reservierung oder Abschluss des Mietvertrages angegebenen Anmiet- und/oder Rückgabelandes umgebucht werden.

V. Eigentumsverhältnisse, Halter des Mietgegenstandes und Zulassung

1. Der Vermieter ist Eigentümer des Mietgegenstands. Der Vermieter ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Mieter, den Mietgegenstand zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
2. Der Mieter darf über den Mietgegenstand nicht verfügen, insbesondere ihn weder verkaufen, verpfänden, verschenken, noch zur Sicherung übereignen.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf den Mietgegenstand, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Vermieter vom Mieter unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche An-, Ein- und Aufbauten sowie das Anbringen oder Ändern von Lackierungen oder Beschriftungen (Beklebung) an dem Mietgegenstand sind nur zulässig, wenn der Vermieter vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen des Vermieters den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wieder herzustellen, es sei denn, der Vermieter hat hierauf ausdrücklich und in Schriftform verzichtet. An-, Ein- und Aufbauten begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung. An-, Ein- und Aufbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den Vermieter, wenn

sie mit ihm schriftlich vereinbart wurden und eine entsprechende Wertsteigerung des Mietgegenstands bei Rückgabe noch vorhanden ist.

5. Der Vermieter verwahrt die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief). Benötigt der Mieter zur Erlangung behördlicher Genehmigungen die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), wird dieser der Behörde auf sein Verlangen vom Vermieter vorgelegt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Mieter von Dritten ausgehändigt, ist der Mieter unverzüglich zur Rückgabe an den Vermieter verpflichtet.

VI. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter muss alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietgegenstands sowie etwaiger Ersatzfahrzeuge insbesondere aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn erfüllen.
2. Bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen hat der Mieter für die vollständige und rechtzeitige Entrichtung der anfallenden Straßennutzungsgebühren zu sorgen. Der Mieter stellt den Vermieter in voller Höhe von diesen Straßennutzungsgebühren frei. Alternativ kann der Vermieter beim Mieter in voller Höhe Rückgriff nehmen. Für die Bearbeitung von nicht entrichteten Mautgebühren fällt bei dem Vermieter ein Verwaltungsaufwand an, für den der Mieter 10 Euro für jeden Fall als Aufwandspauschale zu zahlen hat. Der Mieter ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass kein oder nur ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
3. Der Mieter wird dafür sorgen, dass der Mietgegenstand nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Der Mietgegenstand ist vom Mieter wie sein Eigentum zu behandeln, was eine regelmäßige Reinigung innen sowie außen mit sich zieht. Der Mietgegenstand ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Insbesondere sind die Einfahrvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit zu beachten. Der Mieter stellt sicher, dass der Mietgegenstand nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt wird.
4. Der Mieter muss die laufenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gemäß Betriebsanleitung, wie Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Fließfett, Scheibenreiniger und Reifendruck durchführen.
5. Den Kraftstoff stellt der Mieter. Der Mietgegenstand wird mit mindestens ¼ voller Tankfüllung übergeben und ist mindestens ¼ voll wieder zurückzugeben. Für AdBlue® Tanks gilt diese Regelung analog. Es erfolgt keine Gutschrift für eine Übertankung. Abweichend hiervon wird die V-Klasse mit vollem Tank übergeben und ist mit vollem Tank (1/1) zurückzugeben. Ist der Mietgegenstand bei Rückgabe nicht ordnungsgemäß betankt, so wird der Vermieter die Fehlmenge ausgleichen und dem Mieter die Kosten für die Betankung zum tagesgültigen Kraftstoff- bzw. AdBlue® Preis, zuzüglich einer Servicegebühr von 20 Euro in Rechnung stellen.
6. Der Mieter wird den Mietgegenstand dem Vermieter so rechtzeitig zur Durchführung der Arbeiten gemäß Abschnitt X. Ziffer 1 und 2 zur Verfügung stellen bzw. den Mietgegenstand in die vom Vermieter benannte Werkstatt bringen, dass die erforderlichen Wartungen und Verschleißreparaturen gemäß dem vom Vermieter festgelegten Betreuungskonzept sowie die Untersuchungen und Prüfungen des Mietgegenstands aufgrund gesetzlicher Vorschriften ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
7. Gewalt- und Unfallschäden sind dem Vermieter unverzüglich telefonisch oder per E-Mail bei der Schadenhotline unter 0800 826 736 825 zu melden. Weiter ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich eine Kopie der Schadensanzeige zu übermitteln. Der Vermieter entscheidet je nach Sachlage und Umfang des Schadens über die weitere Abwicklung, insbesondere über die Durchführung einer Reparatur.
8. Der Mieter muss dem Vermieter Ausfälle des Kilometerzählers oder des Tachografen sowie Beschädigungen der Verplombungen unverzüglich anzeigen. Die erforderlichen Reparaturarbeiten am Kilometer- bzw. Tachografen sind unverzüglich mit dem Vermieter abzustimmen und

von autorisierten Mercedes-Benz Servicepartnern oder von durch den Vermieter freigegebenen Werkstätten durchzuführen. Ist der die Reparatur durchführende Betrieb nicht zur Überprüfung von Kontrollgeräten gemäß §57b StVZO ermächtigt, muss die Überprüfung in der nächstgelegenen Mercedes-Benz Werkstatt erfolgen.

9. Der Mieter darf eine Benutzung des Mietgegenstands durch sein Personal nur dann gestatten, wenn der Fahrer im Besitz der erforderlichen gültigen Fahrerlaubnis ist. Die Überlassung des Mietgegenstandes an Subunternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter gestattet.
10. Der Mieter oder der Fahrer muss bei der Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche und im Inland gültige Fahrerlaubnis und einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des Vermieters zum Mindestalter und Mindestdauer des Führerscheinbesitzes für den jeweiligen Fahrzeugtyp. Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter die erforderlichen Dokumente bei Übergabe des Fahrzeugs nicht vorlegen kann oder er noch nicht das jeweilige Mindestalter erreicht hat. In diesen Fällen sind Ansprüche des Mieters aufgrund Nichterfüllung gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen.
11. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.
12. Das Mietfahrzeug darf nur von den im Mietvertrag und/oder in dem Übergabeprotokoll eingetragenen Fahrern geführt werden. Der Vermieter behält sich vor, für zusätzliche Fahrer neben dem Mieter eine Gebühr zu berechnen.
13. Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig gegen Entwendung, Beschädigung und Verlust zu sichern. Verstößt der Mieter vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Bedingung, so haftet er dem Vermieter auf vollen Schadenersatz, insbesondere für den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes zuzüglich Mietausfall. Ergänzend gilt Abschnitt XIII Haftung des Mieters.
14. Der Mieter muss dem Vermieter Änderungen seiner Firma, seines Unternehmensträgers oder der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmensträger sowie des Sitzes des Unternehmens unverzüglich anzeigen.
15. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden
 - i. zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten,
 - ii. für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,
 - iii. zur Begehung von Zoll- und anderen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
 - iv. zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
 - v. zur Weitervermietung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters,
 - vi. für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.
16. Der Einsatz des Mietgegenstandes ist grundsätzlich nur innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zulässig. Fahrten und Aufenthalte in der Schweiz erfolgen insbesondere unter Beachtung der zoll- und steuerrechtlichen Regelungen der Schweiz. Fahrten in die Türkei sind ausdrücklich nicht erlaubt. Versicherungsrisiken oder andere etwaige Forderungen gehen zu Lasten des Mieters.
17. Das Betanken des Mietgegenstandes mit alternativen Kraftstoffen ist grundsätzlich untersagt. Ab einer Mietdauer von 12 Monaten kann eine schriftliche Zusage des Vermieters für das Betreiben des Fahrzeuges mit alternativen Kraftstoffen eingeholt werden. Für die daraus entstehenden Mehrkosten (z.B. erhöhter Serviceaufwand durch geringere Wartungsintervalle) wird dem Mieter eine monatliche Servicepauschale in Höhe von 150,- € berechnet. Bei Verstoß gegen diese Betankungsregelung bei kurzfristigen Vermietungen (Tages- und

Wochenvermietungen) fällt die Servicepauschale in Höhe von 150,- € einmalig an. Weiterhin werden dem Mieter die Kosten für die Behebung der entstandenen Schäden und etwaiger Folgeschäden am Mietgegenstand in voller Höhe berechnet, die aus der Betankung mit alternativen Kraftstoffen ohne vorherige Einwilligung des Vermieters entstehen.

18. Der Mietgegenstand wird dem Mieter sauber übergeben und ist vom Mieter sauber zurückzugeben. Wird das Fahrzeug in einem über die vertragsgemäße Nutzung hinaus verschmutzten Zustand oder mit starker Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben, berechnet der Vermieter dem Mieter Sonderreinigungskosten in Höhe von 130 Euro, sofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
19. Der Verlust der Kennzeichen, Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I, AU/HU Bescheinigungen, etc.) ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. Die Neuausstellung bzw. der Ersatz wird dem Mieter wie folgt berechnet: Kennzeichen: 300,- Euro, Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I, AU/HU Bescheinigung): 200,- Euro. Bei Verlust von Zubehör, wie z.B. Navigations-CD/DVD/Modul, Wendelschlauch, Werkzeug, Verbandskasten, Fahrzeugschlüssel, o.ä., werden dem Mieter die Kosten für die Ersatzbeschaffung als Schadenersatz in Rechnung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels für E-Fahrzeuge leistet der Mieter dem Vermieter Schadenersatz für die Ersatzbeschaffung des Kabels in Höhe von pauschal 400 Euro. Der Mieter ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass kein oder nur ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
20. Der Mieter ist für die Folgen von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes festgestellt werden, voll verantwortlich und stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- oder Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder öffentliche Stellen anlässlich solcher Verstöße von dem Vermieter erheben. In einem solchen Fall kann der Vermieter zudem verpflichtet sein, den Behörden oder öffentlichen Stellen den Mieter und/oder Fahrer mitzuteilen. Für die Bearbeitung von Anfragen, die Behörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder sonstigen Störungen an den Vermieter stellen, fällt bei diesem ein Verwaltungsaufwand an, für den der Mieter 15 Euro (bzw. mit Auslandsbezug 30 Euro) für jeden Fall als Aufwandspauschale zu zahlen hat. Der Mieter ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass kein oder nur ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
21. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter jederzeit den Standort des Mietfahrzeuges unverzüglich mitzuteilen und die Besichtigung des Mietfahrzeuges zu ermöglichen.
22. Wird der Mietgegenstand von Dritten festgehalten oder hoheitlich beschlagnahmt, ist der Mieter auch für diesen Zeitraum zur Zahlung der Mietraten verpflichtet.
23. Soweit der Mietgegenstand mit einem digitalen Kontrollgerät zur Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten ausgestattet ist, verpflichtet sich der Mieter, die gesetzlichen Vorschriften für die Benutzung des Geräts zu beachten. Insbesondere ist er verpflichtet, jeweils zu Beginn und am Ende des Mietzeitraumes, sowie zusätzlich im Falle von Vermietungen von mehr als drei Monaten Dauer, spätestens alle 3 Monate ab Mietbeginn, alle Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes hinsichtlich der von ihm durchgeführten Fahrten unter Verwendung seiner Unternehmenskarte zu übertragen, zu speichern und für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen zu archivieren. Ferner ist er verpflichtet, die Daten der Fahrerkarten alle 28 Tage zu kopieren und für die Dauer der gesetzlichen Fristen zu speichern. Ist dies in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, ist zu Beginn und am Ende des Mietzeitraumes ein Ausdruck wie bei Fehlfunktion oder Beschädigung der Fahrerkarte zu erstellen.

VII. Versicherung

1. Das Fahrzeug ist auf den Vermieter zugelassen und haftpflichtversichert.
2. Der Versicherungsschutz für das Fahrzeug erstreckt sich auf eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 100 Mio. Euro. Die maximale Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 12 Mio. Euro.

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich oder widerrechtlich herbeigeführt werden.

4. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

VIII. Schadenabwicklung

1. Bei einem Verkehrsunfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden ist der Mieter verpflichtet, zur Ermittlung der Schadensursache die Polizei hinzuzuziehen, die Anfertigung eines Protokolls zu veranlassen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich telefonisch bei der Schadenhotline mitzuteilen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Weiter muss der Mieter das polizeiliche Protokoll sowie die Schadenanzeige an den Vermieter übermitteln.

2. Der verunfallte Mietgegenstand wird vom Mieter oder Fahrer persönlich an das vom Vermieter beauftragte Abschleppunternehmen übergeben. Die gegebenenfalls notwendige Bergung, das Wiederaufrichten und Abschleppen des Mietgegenstandes ist ausschließlich von qualifizierten Abschleppunternehmen durchzuführen.

3. Die Durchführung der Reparatur des Unfallschadens wird durch den Vermieter veranlasst.

4. Bei Schäden im Ausland ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand zu einer Mercedes-Benz Niederlassung, einem autorisierten Mercedes-Benz Vertragspartner oder einer autorisierten Mercedes-Benz Werkstatt zu bringen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

5. Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem Mietgegenstand stehen in jedem Fall dem Vermieter zu. Sind derartige Leistungen dem Mieter zugeflossen, muss er sie an den Vermieter weiterleiten.

6. Soweit der Schaden vom Mieter mit- oder selbst verursacht wurde, wird dem Mieter für die Abwicklung von Schadensfällen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,- € je Bearbeitungsfall in Rechnung gestellt.

IX. Abwicklung der Wartungs- und Reparaturleistungen sowie Ersatzfahrzeugstellung

1. Für den Zeitraum der erforderlichen Wartungen und Verschleißreparaturen sowie für gesetzliche Prüfungen und Untersuchungen steht dem Mieter ein Ersatzfahrzeug zu, sofern die Reparaturdauer den Zeitraum von 8 Stunden überschreitet.

2. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalls sowie bei Verursachung eines mechanischen Schadens durch Fehlbedienung des Mietgegenstandes (z.B. durch Falschbetankung), hat der Mieter keinen Anspruch auf ein kostenfreies Ersatzfahrzeug. Auf Wunsch kann dem Mieter ein Ersatzfahrzeug auf seine Kosten gemäß der gültigen Preisliste gestellt werden. Gleiches gilt für den Zeitraum eines Werkstattaufenthaltes zur Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund der unsachgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes (z.B. durch Falschbetankung) erforderlich werden.

3. Ersatzfahrzeug bei ungeplantem technischen Werkstattaufenthalt und Unfallschaden: Bei technischem Ausfall des Mietgegenstands hat der Mieter einen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug ab der 9. Stunde nach Aufnahme des Schadens (Gestellungsfrist) durch eine autorisierte Mercedes-Benz Werkstatt. Befindet sich der Mietgegenstand zum Zeitpunkt des Schadens im Ausland, beträgt die Gestellungsfrist 25 Stunden. Die Bereitstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt – auch bei Schadenfällen im Ausland – innerhalb Deutschlands möglichst nahe dem Standort des ausgefallenen Mietgegenstandes bei einem Partner des Vermieters. Die Rückgabe des Ersatzfahrzeuges muss bei Ausfällen im Inland innerhalb von 24 Stunden, bei Ausfällen im Ausland innerhalb von 48 Stunden nach Reparaturende am (im Mietvertrag über das Ersatzfahrzeug) vereinbarten Rückgabeort in Deutschland erfolgen. Bei Nutzung des Ersatzfahrzeuges über den Zeitrahmen von 24 bzw. 48 Stunden hinaus wird dem Mieter ab der 25. Stunde bzw. 49. Stunde die Mietrate gemäß der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

4. Kann kein Ersatzfahrzeug gestellt werden, wird die Berechnung der Mietrate für die Dauer der Reparatur ausgesetzt bzw. gutgeschrieben.

5. Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gelten für das Ersatzfahrzeug die Bestimmungen des Mietvertrags sinngemäß.

6. Die Ersatzfahrzeugstellung erfolgt durch den Vermieter auf Basis eines (elektronischen) Ersatzfahrzeugübergabe- und Rückgabeprotokolls, welches vom Mieter unterzeichnet wird. Soweit die Unterzeichnung durch den vom Mieter beauftragten Fahrer erfolgt, handelt der Fahrer im Namen und für Rechnung des Mieters.

7. Für auf Kundenwunsch konfigurierte Fahrzeuge im BTO-Tarif, für Sonderbestellungen und für beklebte Fahrzeuge (z.B. im LPP Tarif) besteht der Anspruch lediglich auf ein standardmäßiges Ersatzfahrzeug aus der Bestandsflotte.

8. Erleidet der Mieter infolge eines Mangels am Mietgegenstand oder infolge des Verzugs des Vermieters mit der Mängelbeseitigung einen Schaden, haftet der Vermieter nach den Bestimmungen von Abschnitt XII. Eine Ersatzpflicht besteht nicht, soweit ein Schaden mit Hilfe eines vom Vermieter bereitgestellten Ersatzfahrzeuges abgewendet wurde oder hätte abgewendet werden können.

X. Serviceleistung des Vermieters

1. Der Vermieter führt alle Wartungsarbeiten nach einem festgelegten Betreuungskonzept einschließlich der Lieferung der dafür erforderlichen Teile durch. Reparatur- und Wartungskosten werden vom Vermieter übernommen. Die notwendigen Kraftstoffe werden vom Mieter gestellt. Es dürfen ausschließlich vom Hersteller freigegebene Öl- und Schmierstoffe verwendet werden. Wird das Fahrzeug dem Vermieter zur Durchführung der Wartungs- und Reparaturarbeiten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, werden dem Mieter die Kosten für die Behebung der infolge der Nichtdurchführung (z.B. Ausfall des Wartungsdienstes) entstandenen Schäden und Folgeschäden am Fahrzeug in Rechnung gestellt.

2. Der Vermieter übernimmt alle kraft Gesetz erforderlichen Untersuchungen. Der Mieter wird auf Verlangen des Vermieters in der vom Vermieter benannten Werkstatt die Untersuchungen am Fahrzeug vornehmen lassen. Liegt der Grund für die nicht rechtzeitige Durchführung der erforderlichen Untersuchungen in der Sphäre des Mieters und werden daraufhin etwaige Verwarnungs- oder Bußgelder von der zuständigen Behörde gegen den Vermieter verhängt, findet die Regelung der Ziffer 8 Alt. 2 dieses Abschnittes entsprechende Anwendung.

3. Der Vermieter beseitigt alle technischen Mängel und verkehrssicherheitsrelevanten Schäden am Mietgegenstand. Dies gilt, soweit sie durch einen vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind.

4. Der Vermieter trägt die Kosten der von ihm eingedeckten Haftpflichtversicherung für den Mietgegenstand sowie die Fahrzeugsteuer.

5. Der Vermieter trägt die Kosten der von ihm eingedeckten Rundfunkgebühren.

6. Der Vermieter übernimmt die Kosten für den Reifenverschleiß. Der Austausch der Reifen erfolgt, sobald die jeweils vorgeschriebene gesetzliche Mindestprofiltiefe erreicht ist. Der Mieter ist verpflichtet, rechtzeitig einen Termin zum Austausch der Reifen zu vereinbaren. Die Kosten für den Reifenersatz sowie Einfahrverletzungen übernimmt der Vermieter. Davon ausgenommen sind die Kosten für Schäden, die infolge unsachgemäßer Nutzung durch den Mieter entstanden sind. Auch die Kosten für Folgeschäden aufgrund von Reifenschäden trägt der Mieter.

7. Soweit der Mieter Änderungen an dem Mietgegenstand vorgenommen hat, gehen die Kosten der Arbeiten des Vermieters zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ebenfalls zu Lasten des Mieters.

8. Bei Gebührenerhebungen oder Bußgeldbescheiden durch Verkehrsverstöße des Mieters werden die dem Vermieter berechneten Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro im Inland bzw. 30 Euro im Ausland je Vorgang an den Mieter weiterberechnet.

XI. Änderung von Laufleistung und Einsatzart

Bei einer voraussichtlichen Änderung der vereinbarten Einsatzart und/oder bei Erhöhung der vereinbarten Kilometerlaufleistung, ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige an den Vermieter verpflichtet. Sich hieraus ändernde Vertragsinhalte werden dem Mieter schriftlich mitgeteilt. Eine Minderkilometervergütung findet nicht statt.

XII. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für von dem Vermieter oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten; diese Haftung ist der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ist der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gelten diese Haftungsbeschränkungen auch bei grober Fahrlässigkeit des Vermieters mit Ausnahme grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte.
3. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel am Mietgegenstand wird ausgeschlossen.
4. Unabhängig von einem Verschulden des Vermieters bleibt eine etwaige Haftung des Vermieters bei arglistigem Verschweigen des Mangels aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
5. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Vermieters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Im Übrigen finden die für den Vermieter geltenden Haftungsregelungen entsprechend Anwendung.

XIII. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet dem Vermieter für Entwendung, Beschädigung und Verlust des Mietgegenstandes sowie dessen Zubehörs sowie für sonstige Pflichtverletzungen, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter oder Beauftragte oder der jeweilige Fahrer des Mietgegenstands, die mit Einverständnis des Mieters den Mietgegenstand verwenden) verschuldet haben, nach den allgemeinen Haftungsregeln.
2. Dem Mieter steht frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden am Fahrzeug dem Vermieter gegenüber durch Zahlung eines besonderen Entgeltes („Selbstbeteiligung“) auszuschließen. Eine solche vertragliche Haftungsfreistellung entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung. In diesem Fall haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsfreistellung einbezogenen Fahrer für Schäden am Fahrzeug aus Unfällen bis zu einem Betrag in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung pro Schadensfall. Diese Haftungsfreistellung gilt nur für den Zeitraum des geschlossenen Mietvertrags. Die jeweilige Höhe der Haftungsfreistellung (Selbstbeteiligung) ist im Mietvertrag geregelt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung nach Abschnitt XIII. Ziffer 2 entfällt, wenn der Fahrzeugverlust oder Schadenfall vorsätzlich verursacht wurde. Dasselbe gilt, wenn eine Vertragspflicht vorsätzlich verletzt wurde.
3. Die Haftungsbeschränkung auf die Höhe der Selbstbeteiligung wird ferner nicht gewährt, wenn der Mieter oder der von ihm befugte Fahrer ihm nach diesem Vertrag bei Unfall, Beschädigung oder Diebstahl zugewiesene Obliegenheiten vorsätzlich verletzt.
4. Ferner entfällt die Haftungsbeschränkung in Höhe der Selbstbeteiligung, wenn der Mieter oder der von ihm befugte Fahrer vorsätzlich folgende Handlungen begeht:
 - Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss;
 - Nutzung des Fahrzeugs zu anderen als nach diesem Vertrag zulässigen Zwecken;
 - Begehen von Unfallflucht;
 - Fehlen der für das Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis;

- Führen des Fahrzeugs außerhalb des vereinbarten Nutzungsraumes;
 - Vorsätzlicher Verstoß gegen die Regelung des Abschnitts VI. Ziffer 12
 - sowie in den weiteren in diesem Vertrag aufgeführten Fällen.
5. Die Haftungsbeschränkung auf die Höhe der Selbstbeteiligung wird nur für Fälle gewährt, die auch zu einem Versicherungsschutz unter üblichen Vollkaskobedingungen führen würden. Unter anderem wird die Haftungsbeschränkung für Unfälle gewährt. Haftungsbeschränkung ist daher Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Dazu zählen jedoch nicht – auch wenn der Mieter oder der von ihm befugte Fahrer grob fahrlässig handelt – folgende Schäden (Aufzählung nicht abschließend):
 - Beschädigung, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang hat, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder Reifen;
 - Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Beladen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
 6. Wurde der Fahrzeugverlust grob fahrlässig verursacht oder wurde eine sonstige Pflicht oder Obliegenheit des Mieters im Übrigen von diesem grob fahrlässig verletzt, so ist der Vermieter berechtigt, die Haftungsbeschränkung (Abschnitt XIII Ziffer 2) in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 7. Für den Fall der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist der Vermieter berechtigt, die Haftungsbeschränkung in einem der Schwere der Schuld entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Abweichend davon ist der Vermieter jedoch zur Gewährung der Haftungsbeschränkung verpflichtet, soweit die Verletzung der Pflicht oder Obliegenheit des Mieters weder für den Eintritt des Haftungsbeschränkungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsbeschränkung ursächlich ist; dies gilt jedoch nicht, wenn die Obliegenheit oder Pflicht des Mieters arglistig verletzt wurde.

XIV. Fristlose Kündigung

1. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos gemäß § 543 BGB kündigen. Der Vermieter kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Mieter
 - der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, mit der Entrichtung der Miete oder sonstigen Zahlungen in Verzug ist;
 - der bei Abschluss des Mietvertrages mit einer Dauer von mehr als einem Monat in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, mit der Entrichtung der Miete für den betreffenden Leistungszeitraum vollständig oder in einem nicht unerheblichen Umfang in Verzug ist;
 - der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, wiederholt Bankrücklastschriften dadurch verursacht, dass er trotz erteilter Einzugsermächtigung (Mandat) zu den Einzugssterminen nicht für ausreichende Deckung sorgt;
 - bei Vertragsabschluss oder im Laufe des Mietverhältnisses unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;
 - trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
2. Wurde der Mietvertrag gemäß Abschnitt XIV. Ziffer 1 gekündigt, so hat der Vermieter folgende Rechte:
 - Anspruch auf sofortige Herausgabe des Mietgegenstands sofort nach Vertragsende. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht unverzüglich zurück, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen, auch durch Beauftragung eines Dienstleisters zur Fahrzeugsicherstellung;
 - Anspruch auf Mietentgelt bis zur Rückgabe des Mietgegenstands;
 - Anspruch auf Schadenersatz: als Schadenersatz wird der Vermieter dem Mieter den konkreten Schaden wegen Nichterfüllung in Rechnung stellen. Dabei werden die ersparten Kosten vom Vermieter berücksichtigt.

XV. Ordentliche Kündigung

1. Der Vermieter hat die Geschäftsbeziehung zum Mieter, der in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ab einer Mietzeit von 31 Tagen kreditversichert. Sofern die Kreditversicherung den Versicherungsschutz aufhebt, kann der Vermieter dem Mieter mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.
2. Der Vertrag mit dem Flex Tarif kann vom Mieter jederzeit ggfs. unter Voraussetzung der tariflichen Preisanpassung gemäß der aktuell gültigen Tarif- und Preisliste gekündigt werden. Über die Tarifstufen und Tarifbedingungen mit aktuell geltender Preisliste wird der Mieter an der Vermietstation am Vermietcounter informiert. Die aktuellen Tarifbedingungen werden dem Mieter auf Wunsch ausgehändigt. Die Rückgabe des Fahrzeuges an einem Van Rental Mietstützpunkt steht der Kündigung gleich.
3. Für Standardfahrzeuge mit Fix Tarif ist die vertraglich vereinbarte Laufzeit bindend. Wird der Vertrag über das Standardfahrzeug mit dem Fix Tarif vorzeitig vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer gekündigt bzw. das Fahrzeug vorzeitig zurückgegeben, folgt die tarifliche Preisanpassung gemäß der zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung gültigen Preisliste. Zusätzlich wird dem Mieter ein Pauschalbetrag in Höhe von einer vertraglich vereinbarten Monatsmiete in Rechnung gestellt. Der Mieter ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass kein oder nur ein niedrigerer Schaden durch die vorzeitige Rückgabe entstanden ist.
4. Für die auf Kundenwunsch konfigurierten Fahrzeuge im BTO-Tarif oder für Sonderbestellungen ist die vertraglich vereinbarte Laufzeit bindend. Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages bzw. vorzeitiger Rückgabe der Fahrzeuge werden dem Mieter neben dem Pauschalbetrag in Höhe von einer Monatsmiete zusätzlich der Differenzbetrag zwischen der Monatsmiete für das Standardfahrzeug und der vereinbarten Monatsmiete für das auf Kundenwunsch konfigurierten Fahrzeug oder für Sonderbestellungen für die restliche im Vertrag vereinbarte Laufzeit berechnet. Der Mieter ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass kein oder nur ein niedrigerer Schaden durch die vorzeitige Rückgabe entstanden ist.
5. Die Rückgabe des Fahrzeuges in Ziffern 2, 3 und 4 dieses Abschnittes erfolgt ausschließlich innerhalb der Öffnungszeiten der Vermietstation und unter der Voraussetzung der Erstellung des elektronischen Rückgabeprotokolls nach Bedingungen des Abschnitts XVI. Ziffer 3 und 4 am vertraglich vereinbarten Rückgabeort. Die Rückgabe des Fahrzeuges außerhalb der Öffnungszeiten der Vermietstation und an einem anderen als vertraglich vereinbarten Ort ist nicht gestattet.

XVI. Rückgabe des Mietgegenstands

1. Zum Ende des Mietvertrages ist der Mietgegenstand im vertragsgemäßen Umfang, das heißt insbesondere mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen wie z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I, Wartungsheft, Ausweise, Serviceunterlagen vom Mieter auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich am vertraglich vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Soweit eine Rückgabe von Teilen oder von Zubehör aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, muss der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich hieraus ergebenden weiteren Schaden ersetzen. Im Falle des Schlüsselverlustes durch den Mieter geht das Auswechseln der Schließanlage zu Lasten des Mieters.
2. Den Mieter treffen bis zum Zeitpunkt der Rückgabe sämtliche Pflichten aus dem Mietvertrag.
3. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes erstellt der Vermieter gemeinsam mit dem Mieter ein (elektronisches) Protokoll über den detaillierten Zustand des Mietgegenstandes. Dieses Protokoll wird durch Mieter oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet.
4. Die Rückgabe des Mietgegenstandes ist ausschließlich innerhalb der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, sowie samstags in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr, möglich.
5. Wird der Mietgegenstand außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten bzw. nach Einbruch der Dunkelheit oder ohne Erstellung eines Rückgabeprotokolls zurückgegeben, so erfolgt die offizielle Rücknahme und Bewertung am darauf folgenden Arbeitstag.

6. Im Falle der Sicherstellung des Mietgegenstandes durch den Vermieter sind alle dadurch anfallenden Kosten inkl. Straßennutzungsgebühren vom Mieter zu tragen.
7. Wird der Mietgegenstand mit Ladung zurückgegeben oder durch Sicherstellung zurückgenommen und wird die Ladung nicht innerhalb 24 Stunden nach entsprechender Mitteilung durch den Mieter abgeholt, so hat der Vermieter das Recht, diese Ladung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Mieters einzulagern. Bei verderblicher Ware kann der Vermieter die Ware auf Kosten des Mieters vernichten lassen, wenn eine Einlagerung unverhältnismäßig teuer oder unmöglich ist. Wenn die Ware Eigentum des Mieters ist, kann der Vermieter diese zur Befriedigung der Forderung durch die Versteigerung der Ladung verwerten. Die Erlöse daraus werden sofern möglich zum Ausgleich von Ansprüchen des Vermieters gegen den Mieter nach Abzug aller Kosten der Versteigerung verrechnet.
8. Der Vermieter haftet nicht für im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände. Die Gefahr des Untergangs trägt der Mieter.

XVII. Datenschutz

Wir beachten unsere Datenschutzhinweise für Mieter und andere Betroffene, die Sie jederzeit auf www.vanrental.de abrufen können. Zusätzlich können diese bei unserem Kundendienst per Email info-vanrental@daimler.com oder per Telefon 0800 826 736 825 und bei unseren Mietstützpunkten angefordert werden.

XVIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Mietvertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Firmensitz des Vermieters.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Vermieters gegenüber dem Mieter dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
3. Der Mieter darf Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters auf Dritte übertragen.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

XIX. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand: November 2018